

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Jugendordnung

Stand: 11.07.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	3
	Verwendete Abkürzungen.....	3
1.	Wesen.....	4
2.	Zweck	4
3.	Zugehörigkeit	4
4.	Organe.....	5
5.	Jugendvorstand (JV).....	5
6.	Erweiterter Jugendvorstand (erw. JV).....	7
7.	Kompetenzen und Zuständigkeiten.....	8
8.	Jugendtag (JT).....	9
9.	Fördermaßnahmen und Förderrichtlinien.....	11
10.	Sportverkehr	11
11.	Jugendkasse.....	11
12.	Schutzbestimmung	11
13.	Geltungsbereich, Gültigkeit und Änderung von Ordnungen.....	11
14.	Sonstiges	12
15.	Schlussbestimmungen.....	13
B.	Wichtigste Änderungen	14

A. Allgemeiner Teil

Verwendete Abkürzungen

BW	= B aden- W ürttemberg
DJB	= D eutscher J udo- B und e.V.
erw. JV	= er weiterter J ugend V orstand
GO	= G eschäfts O rdnung
JO	= J ugend O rdnung
JT	= J ugend T ag WJV
JV	= J ugend V orstand
JVors.	= J ugend V orsitzender
JVV	= J ugend V oll V ersammlung DJB
MV	= M itglieder V ersammlung WJV
RiLi	= R icht L inien
VA	= V erbands A usschuss
WO	= W ettkampf O rdnung (mit der früheren Jugendsportordnung)
d. d.	= durch den

unterstrichen = Änderung im Zweijahresrhythmus (bedarf einer 2/3-Mehrheit und der Zustimmung des Präsidenten)

Zur Vereinfachung wurde in dieser JO bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Referate der in der JO aufgeführten Gremien können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Wesen

- 1.1 Die Jugend des Württembergischen Judo-Verbandes e.V. (WJV), nachfolgend Jugend genannt, ist die Organisation für den Jugendbereich innerhalb des WJV.

2. Zweck

- 2.1 Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dazu dient u.a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 Die Jugend will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
- 2.3 Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks sind
- die Weckung des Leistungsstrebens im Wettkampf oder ähnlichen Formen
 - die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement
 - die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist, mit dem Ziel der Pflege sportlicher und außersportlicher Beziehungen zu ihnen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung
- 2.4 Hierzu gehören auch Maßnahmen des Freizeit- und Breitensports.

3. Zugehörigkeit

- 3.1 Zur Jugend gehören in der Regel alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten, eingesetzten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im WJV.
- 3.2 Wenn ein weiterer Altersbereich von der Jugend betreut werden soll, kann der Jugendvorsitzende mit dem Präsidenten des WJV die Altersgrenze ändern.

4. Organe

- 4.1 Die Jugend gliedert sich in
- den Jugendtag (**JT**)
 - den Jugendvorstand (**JV**)
 - den erweiterten Jugendvorstand (**erw. JV**)

5. Jugendvorstand (JV)

- 5.1 Mitglieder des Jugendvorstandes (JV)
- Der Jugendvorsitzende
 - Der Jugendreferent männliche Jugend Mu18
 - Der Jugendreferent weibliche Jugend Fu18
 - Der Jugendreferent männliche Jugend u15m
 - Der Jugendreferent weibliche Jugend u15w
 - Der Jugendreferent m + w Jugend bis u13m+w
 - Der Jugendreferent Schulsport
 - Der Jugendreferent Freizeit- und Breitensport

Alle Mitglieder des JV können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

5.2 Wesen und Aufgaben des Jugendvorstandes (JV)

Dem JV obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im WJV.

Die Aufgaben des JV sind insbesondere:

- Wahl des Jugendvorsitzenden, eines Stellvertreters, wobei die Konstituierung am Jugendtag erfolgt
- Koordinierung der Jugendarbeit, Erstellung des Haushaltsplanes, Vorbereitung des JT und der Sitzungen des erw. JV
- Ausarbeitung von Ordnungen und Richtlinien, Richtlinien vorläufig in Kraft setzen
- Beschlussfassung über Anträge, über Nachtragetats, über die vom DJB zugesandten Anträge. Bestätigung der Fördermaßnahmen/des Förderplans
- Er ist die erste Rechtsinstanz der Jugend
- Festlegung des Qualifikationsbeginns bei Meisterschaften
- Festlegung von Delegationen (ab Landesebene) für Sitzungen/Tagungen
- Information von Änderungen und deren Schulung
- Antragstellung an die HV und den JT
- Neue DJB-/BW- Festlegungen ändern oder ablehnen, wenn sie nicht automatisch übernommen werden sollen
- Genehmigung von neuen Turnieren über die Landesgrenze von Baden-Württemberg (z.B. bundesoffene und internationale Turniere)
- Wenn 3 Mitglieder des JV es verlangen, beruft der JVors. innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des JV ein.

5.3 Kommissarische Einsetzung von Jugendreferenten

Jugendreferenten werden nach vorheriger Beratung mit dem JV kommissarisch von dem Präsidenten des WJV eingesetzt.

5.4 Einladung von nicht dem JV angehörenden Referenten

Stehen Beschlüsse an, die Bereiche der nicht dem JV angehörenden (Verbands-) Referenten betreffen, so sind diese Referenten grundsätzlich einzuladen und erhalten Rede- und Stimmrecht für diesen Tagesordnungspunkt.

Dieser Grundsatz gilt nicht für folgende oder ähnliche Fälle:

- der JV ist als erste Rechtsinstanz der Jugend tätig
- wenn er einen Beschluss/Empfehlung/Stellungnahme für den Verbandsvorstand/Rechtsausschuss abgeben soll,
- wenn der JV über einen Nachtragetat des betreffenden Referenten entscheidet

5.5 Aufgaben des Jugendvorsitzenden

Der JVors. vertritt die Belange der gesamten Jugend im Präsidium und mit seinem Stellvertreter die Verbandsjugend nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen des JV, des erw. JV und des JT.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere altersklassenübergreifende Regelungen, Koordinierung des Terminplans, Vertretung bei der JVV (mit einem Referenten). Ferner erledigt der JVors. die ihm von dem JV übertragenen Aufgaben bzw. bereitet sie vor und überwacht die Einhaltung der Ordnungen (Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der WJV-Geschäftsordnung).

5.6 Aufgaben der Jugendreferenten

Die Jugendreferenten planen die Jugendarbeit in ihren Bereichen und vertreten Ihre Belange im Jugendvorstand und erweiterten Jugendvorstand. Sie vertreten die Belange des Jugendvorstands und des erweiterten Jugendvorstands generell auf allen zugehörigen Ebenen und Bereichen wie z.B. auf dem Jugendtag, der Mitgliederversammlung, auf baden-württembergischer Ebene und wenn ihr Aufgabengebiet so weit geht, auch auf Gruppen- und Bundesebene, ausgenommen nach Punkt 5.5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der WJV-Geschäftsordnung.

Die jeweiligen Jugendreferenten sind für die genehmigten Wettkämpfe bis auf baden-württembergische Ebene zuständig. In den Bezirken überwachen sie nur den ordnungsgemäßen Ablauf der Wettkämpfe.

5.7 Aufgaben des Schulsportreferenten

Der Jugendreferent Schulsport plant die Schulsportarbeit in seinen Bereichen und vertritt seine Belange im Jugendvorstand und erweiterten Jugendvorstand. Er vertritt die Belange des Jugendvorstandes und des erweiterten Jugendvorstandes generell auf allen zugehörigen Ebenen und Bereichen wie z.B. auf dem Jugendtag, der Mitgliederversammlung, auf baden-württembergischer Ebene, im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport und auf Gruppen- und Bundesebene, ausgenommen nach Punkt

5.5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der WJV- Geschäftsordnung.

Der Schulsportreferent ist für die Verbreitung des Judosports an den Schulen zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Organisation und Durchführung der Schulsportmeisterschaften, Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer, der Kontakt zu den Regierungspräsidien, dem Kultusministerium und dem DJB.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport wird die Ausbildung von Schülermentoren mit dem Ziel durchgeführt, Schüler und Schülerinnen durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen als Schulsportmentoren heranzubilden, damit sie eigenverantwortlich in der Lage sind, schulsportliche Veranstaltungen durchzuführen.

5.8 Aufgaben des Freizeit- und Breitensportreferenten

Der Jugendreferent Freizeit- und Breitensport plant die Freizeiten und Breitensportmaßnahmen und vertritt seine Belange im Jugendvorstand und erweiterten Jugendvorstand. Er vertritt die Belange des Jugendvorstands und des erweiterten Jugendvorstands generell auf allen zugehörigen Ebenen und Bereichen wie z.B. auf dem Jugendtag, der Mitgliederversammlung, auf baden-württembergischer Ebene und wenn sein Aufgabengebiet so weit geht, auch auf Gruppen- und Bundesebene, ausgenommen nach Punkt 5.5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der WJV- Geschäftsordnung.

5.9 Vertretung bei Sitzungen/Tagungen ab der Landesebene

Bei Sitzungen/Tagungen ab der Landesebene wird die Vertretung der Jugendreferenten (in der Regel) auf 2 Personen beschränkt, welche den weiblichen und männlichen Bereich vertreten und vom Jugendvorstand festgelegt werden, wobei einer der beiden der Jugendvorsitzende sein sollte. Diese Referenten müssen die Interessen der anderen Referenten und die Beschlüsse der Organe vertreten und wahrnehmen.

6. **Erweiterter Jugendvorstand (erw. JV)**

6.1 Mitglieder des erw. Jugendvorstandes (erw. JV) sind:

- Der Jugendvorsitzende
- Der Jugendreferent männliche Jugend Mu18
- Der Jugendreferent weibliche Jugend Fu18
- Der Jugendreferent männliche Jugend u15m
- Der Jugendreferent weibliche Jugend u15w
- Der Jugendreferent m + w Jugend bis u13m+w
- Der Jugendreferent Schulsport
- Der Jugendreferent Freizeit und Breitensport
- Der stellvertretende Jugendreferent m + w Jugend bis u13
- Die stellvertretende Jugendreferent Freizeit und Breitensport
- Die Bezirksjugendreferenten, ersatzweise die Bezirkskoordinatoren
- Die Jugendsprecher (Jugendsprecherin und Jugendsprecher)

Bei Bedarf kann der Präsident, auf Vorschlag des JV, den erw. JV um max. 2 Personen erweitern. Weitere Stellvertreter können berufen werden, aber ohne Sitz und Stimme im „erw. JV“ und „JT“ (Satzung §12, Ziffer 12.17)

6.2 Wesen und Aufgaben des erweiterten Jugendvorstandes (erw. JV).

Der erw. JV tritt nach Bedarf zusammen, er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er ist das Jugendorgan, in dem alle Jugendreferenten und die Stellvertreter gemäß Ziffer 6.1 vertreten sind. Wenn 5 Mitglieder des erw. JV es verlangen, beruft der JVors. innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung des erw. JV ein.

Die Aufgaben des erw. JV sind insbesondere:

- Beschlussfassung über landeseigene Entscheidungen mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- Wahl des Jugendvorsitzenden und seines Stellvertreters, falls dies nicht auf der konstituierenden Sitzung des JV am Jugendtag erfolgt.
- Unterstützung des Jugendvorstandes und Beschlussfassung über Anträge vom JV
- Entgegennahme von Kurzberichten und Diskussion über aktuelle Probleme
- Beschlussfassung über Richtlinien
- Ordnungen (WJV- Regelungen) mit einer 2/3-Mehrheit in Kraft setzen
- Geschäftsordnungen beschließen (Bedarf der Bestätigung des Jugendtages)

6.3 Stellvertretende Jugendreferenten/Bezirkskoordinatoren

Die Einsetzung von Stellvertretern regelt die Satzung § 12, Ziffer 12.17 und bedarf der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

Der Bezirksjugendreferent bzw. Bezirkskoordinator wird auf der Bezirksversammlung gewählt.

Sollte der Bezirkskoordinator die Aufgabe des Bezirks-Jugendreferenten mit erledigen, so kann er seine Tätigkeit als Bezirks-Jugendreferent bei dem zuständigen Jugendreferenten abrechnen.

7. **Kompetenzen und Zuständigkeiten**

- Die stellvertretenden Jugendreferenten und die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) unterstützen die Arbeit der Jugendreferenten und vertreten diese.
- Die stellvertretenden Jugendreferenten und die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) unterstehen den jeweiligen Jugendreferenten, alle unterstehen dem JVors.
- Der JVors., alle Jugendreferenten und alle Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) sind dem JV, erw. JV und dem JT gegenüber verantwortlich, dies gilt auch für die gewählten Stellvertreter.
- Die Jugendreferenten sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Amtes verantwortlich.
- Die stellvertretenden Jugendreferenten sind für die ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich.

- Die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) sind für den Sportverkehr im Bezirk verantwortlich.
- Die Bezirkskoordinatoren regeln im Bezirk die finanziellen Belange, die Veranstaltungsvergabe, sowie die ihnen sonst zugewiesenen Aufgaben
- Die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) sind für die sportliche Leitung, die Meldungen und den Versand der Wettkampflisten an den jeweils zuständigen Referenten und die WJV-Geschäftsstelle zuständig. Sie bestätigen auf dem Veranstaltungsbericht, dass Medaillen ausgegeben wurden und informieren den Bezirkskoordinator über Anzahl der ausgegebenen Medaillen und Urkunden. Wenn Medaillen fehlen, haben sie die Geschäftsstelle zu informieren.
- Die erste Vergabe der Bezirks-Veranstaltungen erfolgt bei den Bezirks-Mitgliederversammlungen bzw. durch die Bezirkskoordinatoren bis zum 25. 09. eines jeden Jahres. Nach diesem Termin wird im Kreise der Verbands-Jugendreferenten die Vergabe der Bezirks- Meisterschaften beschlossen oder diese Meisterschaften gestrichen.
- Weitere Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung

Kommentar: Für das Nachrücken ist der Referent im Verband zuständig, ausgenommen gleichzeitig mit der Meldung benannte Nachrücker oder Wettkämpfer.

8. Jugendtag (JT)

8.1 Wesen und Aufgaben des Jugendtages (JT)

Der Jugendtag (JT) ist die Mitgliederversammlung der Jugend im WJV. Er ist das oberste Organ der Jugend. Der JT wird vom Jugendvorsitzenden geleitet. Den Tagesordnungspunkt "Entlastung und Neuwahlen" übernimmt der Präsident des WJV oder dessen Vertreter.

8.2 Aufgaben des Jugendtages

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung der grundsätzlichen Richtung (Grundlinie) der Jugendarbeit im WJV
- Entgegennahme/Diskussion von Kurzberichten der Jugend-Referenten und des JVsors.
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der gewählten Jugend-Referenten, Jvors., JV und erw. JV
- Wahlen für den JV und den erweiterten JV
- Beschlussfassung über vorliegende Ordnungen/Anträge bzw. Bestätigung von Geschäftsordnungen

8.3 Wahl der Jugendreferenten für den JV, zu wählen sind:

- Der Jugendreferent männliche Jugend Mu18
- Der Jugendreferent weibliche Jugend Fu18

- Der Jugendreferent männliche Jugend u15m
- Der Jugendreferent weibliche Jugend u15w
- Der Jugendreferent m + w Jugend bis u13m+w
- Der Jugendreferent Schulsport
- Der Jugendreferent Freizeit und Breitensport

Die Wahl des Jugendvorsitzenden und des Stellvertreters, welches aber nicht als zweites Amt gilt, erfolgt am oder nach dem JT, in der konstituierenden Sitzung des JV.

Das Wahlergebnis wird im Protokoll des JT niedergeschrieben.

8.4 Wahl weiterer Jugendreferenten für den erw. JV, zu wählen sind:

- Der stellvertretende Jugendreferent m + w Jugend bis u13
- Der stellvertretende Jugendreferent Freizeit und Breitensport
- Die Jugendsprecher (Jugendsprecherin und Jugendsprecher)

Stellvertreter für die Referenten werden auf Vorschlag der Referenten gewählt. Von Referenten direkt eingesetzte Stellvertreter bedürfen keiner Bestätigung/Wahl durch den JT. (siehe Satzung §12, Ziffer 12.17)

8.5 Zeitpunkt des Jugendtages

- Ordentlicher Jugendtag
Wenn der JT nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung des WJV stattfindet, soll er mindestens 5 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV stattfinden.
Die Vorgaben für die MV sind in der Satzung geregelt (auch für den JT).
- Außerordentlicher Jugendtag
Die Vorgaben für die MV (JT) sind in der Satzung geregelt.

8.6 Anträge zum Jugendtag

Die Vorgaben für die MV (JT) sind in der Satzung geregelt.

8.7 Stimmberechtigung beim Jugendtag

Stimmberechtigt beim JT sind:

- Die Jugendvertreter der Mitglieder des Verbandes (siehe Satzung) mit Mandatsbestätigung des Vereinsvorstandes/Abteilungsleiters.
- Die stimmberechtigten Referenten des erweiterten Jugendvorstands
- der Präsident, der Vizepräsident für Leistungssport und der Vizepräsident für Breitensport des WJV haben je 1 Stimme.

8.8 Einschränkung der Wählbarkeit am JT

Zum JT wird die Wählbarkeit wie folgt eingeschränkt:

- Mitglieder vom Jugendvorstand oder vom Verbandsausschuss sind für ein weiteres Ehrenamt im JV nicht wählbar/einsetzbar, wobei das Amt des Jugendvorsitzenden hierbei nicht mitzählt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des JV und des WJV-Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- Wer zum Jugendsprecher gewählt/eingesetzt werden soll, darf bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

9. Fördermaßnahmen und Förderrichtlinien

- Für die Verwendung der vom LSV bereitgestellten Fördermittel ist der JV zuständig. Er beauftragt einen Jugendreferenten aus seiner Mitte (evtl. aus dem erweiterten JV) mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe
- Die Bestätigung der Fördermaßnahmen/des Förderplans wird vom JV vorgenommen
- Vor Bestätigung der Fördermaßnahmen ist der LSK / ein Landestrainer zu hören

10. Sportverkehr

- Der Sportverkehr der Jugend wird durch die WJV-Wettkampfordnung geregelt
- Für den Sportverkehr inkl. Lehrgängen sind die einzelnen Jugendreferenten zuständig (Bezirk = Bezirkskoordinatoren)
- Für altersklassenübergreifende Regelungen ist der JVors. zuständig

11. Jugendkasse

- Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Verbandes abzustimmen. Die Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln.
Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen
- Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben im Jugendbereich einen Etat im Gesamthaushalt des WJV. Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister oder dem erw. JV geführt. Die Abrechnung erfolgt nach den Richtlinien und Festlegungen des Präsidiums/Vorstandes. Der JV erstellt einen Haushaltsplan und legt diesen dem erw. JV zur Beschlussfassung vor
- Die Jugendkasse ist gemäß der Satzung von den Kassenprüfern des Verbandes zu prüfen

12. Schutzbestimmung

Wird ein Jugendlicher in ein Rechtsverfahren verwickelt, ist zu seiner Betreuung/Beratung zusätzlich ein Jugendreferent (oder stellvertretender Jugendreferent bzw. ein ehemaliger Jugendreferent) einzuladen, welcher den Jugendlichen berät und Rederecht hat.

13. Geltungsbereich, Gültigkeit und Änderung von Ordnungen

- Alle Mitglieder des Verbandes, deren Mitglieder und die Referenten im WJV sind an die Beachtung der Jugendordnung und sonstigen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendorgane gebunden

- Ordnungen werden in der Regel zum Jahresende geändert. Einzelne Änderungen sollen 2 Jahre erprobt werden, bevor diese Änderung wieder geändert wird
- Notwendige Änderungen von Beschlüssen, welche weniger als 2 Jahre gelten, bedürfen auch der Zustimmung durch den Präsidenten. Werden diese Änderungen nicht am JT beschlossen, bedarf es einer 2/3-Mehrheit bei der Beschlussfassung (der gültigen Stimmen). In den Ordnungen werden Schwerpunkte der Änderungen, die innerhalb der Zweijahresfrist fallen, durch Unterstreichungen gekennzeichnet
- Über den Antragsweg am Jugendtag können auch einzelne Mitgliedsvereine Änderungen der Ordnungen beantragen, wobei die Zuständigkeit der Jugend zu beachten ist
- Zuständig für die Beschlussfassung der JO, GO, WO ist:
 - Festlegungen auf DJB/BW-Ebene gelten auch für den WJV. Der JV kann diese Festlegungen ergänzen, ändern oder streichen
 - Beschlussfassung über landeseigene Entscheidungen erfolgt durch den erw. JV mit einer 2/3-Mehrheit (der gültigen Stimmen)
 - Für Geschäftsordnungen ist der erw. JV zuständig
- Die JO bedarf der Bestätigung der MV oder VA (zwischen den MV ist der VA für Bestätigung der JO zuständig)
- Sollte die JO von der MV (VA) nicht bestätigt werden, gilt nach Ablauf des Sportjahres (Kalenderjahr) die alte Fassung. Die JO und die betreffende Änderung(en) gehen zur Überarbeitung an den JV

14. Sonstiges

Sofern in der JO keine ergänzenden Regelungen enthalten sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des WJV.

Bestimmungen der Satzung sind vorrangig und gelten insbesondere für den JT, die Sitzungen der Jugend und die Sanktionen. Dies sind z.B. Fristen, Anträge, Zeitpunkte, Abstimmungen, Wahlen, Strafen usw.

Abstimmungsmehrheiten richten sich immer nach den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

15. **Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung wird durch den erweiterten Jugendvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Jugendordnung wurde vom erweiterten Jugendvorstand am 18.11.2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Jugendordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung, gemäß der Satzung § 21.5, am 11.07.2021 bestätigt.

Württembergischer Judoverband
Waiblingen den 11.07.2021



Präsident Martin Bobert



Vizepräsident Melek Melke



Jugendvorsitzender Wolfgang Sporer-Miensok

B. Wichtigste Änderungen

➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.1, AK entsprechend werden die Referenten einzeln aufgeführt, der Jugendreferent Freizeit- und Breitensport wurde neu aufgenommen
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.2, „wenn 3 Mitglieder des JV es verlangen beruft der JVors. innerhalb von drei Wochen eine Sitzung ein“, wurde neu in JO eingearbeitet
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.5, „sind“ wird durch „stehen“ ersetzt
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.6, „sind“ wird durch „stehen“ ersetzt
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.7, der erste Absatz wurde in JO neu eingearbeitet
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.8, diese Ziffer wurde neu in JO aufgenommen
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 5/5.8, alt, wird jetzt Ziffer 5/5.9
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 6/6.1, die Mitglieder des erw. Jugendvorstandes wurden neu aufgelistet, im zweiten Absatz wird, „Präsident“ durch „Jugendvorstand“ ersetzt
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 6/6.2, Beschlussfassung über landeseigene Entscheidungen mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Wahl des Jugendvorsitzenden und seiner/seines Stellvertreter/s falls dies nicht auf der konstituierenden Sitzung des JV am Jugendtag erfolgt. Wurde in JO neu aufgenommen
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 6/6.3, Sollte der Bezirkskoordinator die Aufgabe des Bezirks-Jugendreferenten mit erledigen, so kann er seine Tätigkeit als Bezirksjugendreferent bei dem zuständigen Jugendreferenten abrechnen. Wurde in JO neu aufgenommen
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 7, „Bezirksfachwarte“ wurde durch „Bezirksjugendreferent und Bezirkskoordinator“ ausgetauscht
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.1, „Der JT wird vom Jugendvorsitzenden geleitet. Den Tagesordnungspunkt „Entlastung und Neuwahlen“ übernimmt der Präsident des WJV oder dessen Vertreter.“ Wurde in die JO neu eingearbeitet.
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.3, die Mitglieder des Jugendvorstandes wurden neu aufgelistet
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.4, „der stellvertretende Jugendreferent Freizeit- und Breitensport“ wurde mit aufgenommen
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.5, „Hauptversammlung“ wurde durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.6, alter Text wurde gelöscht, da es in der Satzung geregelt ist
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.7, wurde angepasst
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 8/8.8, „JVors. hierbei nicht mitzählt“, wurde in die JO neu eingearbeitet
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 9, im letzten Satz wurde „LSK“ eingefügt
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 10, „im Bezirk sind die Bezirkskoordinatoren zuständig“, wurde neu in JO eingefügt
➤	10.12.2009	Teil A Ziffer 11, „Bestimmungen der Satzung sind vorrangig und gelten insbesondere für den JT, den Sitzungen der Jugend und den Sanktionen. Dies sind z.B. Fristen, Anträge, Zeitpunkte, Abstimmungen, Wahlen, Strafen usw., wurde neu aufgenommen.

➤	05.12.2014	Redaktionelle Änderung: Die Altersklassenänderung von der DJB-MV wurde eingearbeitet. D.h., dass die Altersklassen von u14 in u15 und von u17 in u18 umgewandelt wurden.
➤	18.11.2020	Die Altersklassenänderung vom DJB wurde eingearbeitet. Altersklasse u12 wurde abgeändert in u13.